



Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehingen (Donau)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadt Ehingen (nachfolgend „Träger“ genannt) betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22 SGB VIII, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
2. Die städtischen Tageseinrichtungen erfüllen den im Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmten Auftrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Grundlagen hierfür sind Betreuung, Bildung und Erziehung als Ergänzung zur Familie bzw. den Personensorgeberechtigten.
3. Die Betreuung erfolgt in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Die Erziehung in den Tageseinrichtungen soll zu Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. Dabei können die Kinder sich frei entfalten, sich selbst wahrnehmen und die Umwelt erleben.
4. Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie dieser Benutzungsordnung und den Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und diese regelmäßig fortgebildet.
6. Die Stadt Ehingen betreibt ihre Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtungen. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind:
 - a. Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.

- b. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.
- c. Altersgemischte Gruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt.
- d. Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.
- e. Altersgemischte Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt.
- f. Krippengruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- g. Ganztagskrippengruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- h. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ Plus) mit einer Betreuungszeit von mindestens 35 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis Schuleintritt.

§ 3 Aufnahme

1. Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Kapazitäten Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ehingen haben. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dabei werden ausschließlich Anmeldungen berücksichtigt, bei denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in Ehingen arbeitet.
2. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger gesondert festgelegten Aufnahmebedingungen.
3. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortsnah. Ein Anspruch auf wohnortnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
4. Ausnahmen von den Festsetzungen zum Lebensalter der aufgenommenen Kinder entsprechend § 2 Ziffer 1 sind in begründeten Einzelfällen möglich. Der Träger entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und dem zusätzlichen Betreuungsaufwand für die jeweilige Einrichtung.
5. Die Stadt Ehingen fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen zeigen. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung

bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder mit und ohne Behinderungen werden - soweit möglich - gemeinsam betreut.

Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht und eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich.

6. Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme sind:
 - a. Jedes Kind muss vor Aufnahme nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen. Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen, von den nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig Gebrauch zu machen.
 - b. Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeptionen findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase statt. Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe ist beispielsweise mit einer Eingewöhnungsphase von sechs bis acht Wochen zu rechnen, bei der zeitweise die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten notwendig ist. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann das Kind nicht aufgenommen werden.
 - c. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Aufnahmeunterlagen von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.
 - d. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
 - e. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist erwünscht.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mittels einer Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 5.
3. Die Abmeldung (ordentliche Kündigung) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
4. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres (z.B. Betreuung in einer Kinderkrippe; altersgemischten Gruppe) in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Betreuungsform wechselt.
5. Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Das Kind hat die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte zwei Monate im Rückstand.
 - Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung - trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
 - Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

1. Beim Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Ehingen einen Betreuungsplatz innehat.
2. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum

Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 6 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes sollen die Betreuungseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen haben die Möglichkeit Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehender Ziffer 6 auszuweisen.
3. Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgende Ziffer 8) geöffnet.
4. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und richten sich möglichst nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
5. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit den konfessionellen Trägern gesonderte Regelungen.
6. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen. Diese sind frühzeitig durch die Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat bekannt zu geben und in der Tageseinrichtung auszuhängen. Das Bringen und die Abholung der Kinder ist in diesen Kernzeiten nur im Ausnahmefall möglich.
7. Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.
8. Die Schließzeiten werden jährlich individuell für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.

§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung in ihrer Konzeption.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Kindertagesstätte gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen.
4. Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des entsprechenden Merkblatts.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine schriftliche Erklärung des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die

pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit den konfessionellen Trägern gesonderte Regelungen.

3. Die Personensorgeberechtigten teilen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mit, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, ist dies schriftlich mitzuteilen. Der Träger entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend.
4. Grundsätzlich sind Kinder unter zwölf Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten möglich.
5. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes im Rahmen des Orientierungsplans und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Datenschutzverfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - ein kindgerechtes und verpacktes Vesper mitgegeben wird (auf Süßigkeiten sollte verzichtet werden),
 - Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 12 Verbindlichkeit

1. Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Aufnahmeformulars/Aufnahmevertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

II. Benutzungsentgelte

§ 13 Entgelte

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Entgelte bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
2. Die Entgelte sind für zwölf Monate zu entrichten. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Entgeltmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots, die gebuchte Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Entgeltschuldners. Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder der Familie (die im Haushalt leben) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nicht berücksichtigt werden unterhaltspflichtige Kinder, Pflegekinder usw., die nicht im Haushalt leben.
4. Entsprechend dem „Ehinger Modell“ ist das Benutzungsentgelt nur für ein Kind zu bezahlen (jeweils für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote besuchen. Das Verpflegungsgeld bleibt hiervon unberührt. Näheres richtet sich nach den gesonderten Festsetzungen der zuständigen Gremien.
5. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und ist per Bankeinzug zu bezahlen.
6. Beim Wechsel der Betreuungsart im Laufe eines Monats (beispielsweise von der altersgemischten Betreuung in eine Regelbetreuung) wird nur das Benutzungsentgelt für die zeitlich überwiegend in Anspruch genommene Betreuungsart erhoben.
7. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgelte auf 50 v.H. für diesen Monat.
8. Bei einer Betreuung in den Krippen oder bei einem Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen (z.B. Stillkinder, Kinder mit Lebensmittelallergien, usw.). Die Kosten für diese Verpflegung sind in den Entgelten nicht enthalten und werden zusätzlich entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben (Einzelabrechnung). Die Höhe der Verpflegungskosten pro Essen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem beauftragten Caterer für die jeweilige Betreuungsform. Die Stadtverwaltung trifft hierzu gesonderte Regelungen zum Verfahren.

Im Benutzungsentgelt nicht enthalten sind zudem die Kosten für Babyfertigkost, Hygieneartikel und dergleichen.

9. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
10. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder (z.B. bei Geburt, Adoption etc.) werden ab dem 1. des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.
11. In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

12. Entgelthöhe

a. Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten

Für Kinder, die eine Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten am Vormittag im Kindergarten besuchen (entsprechend § 2 Ziffer 1 a + b), werden folgende monatlichen Entgelte erhoben:

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	117,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €

b. Ganztagsbetreuung im Kindergarten

Für den Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten (entsprechend § 2 Ziffer 1 d) werden nachfolgende monatliche Entgelte erhoben:

Ganztagsbetreuung (47 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	226,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	69,00 €

Ganztagsbetreuung plus (50 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	241,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	142,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

c. Altersgemischte Gruppen im Kindergarten

Für die Betreuung von unter Dreijährigen in altersgemischten Gruppen (entsprechend § 2 Ziffer 1 c) wird ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Betrag für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten erhoben.

d. Kinderkrippe – Verlängerte Öffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme der VÖ-Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder in Kinderkrippen (entsprechend § 2 Ziffer 1 f) werden folgende Entgelte erhoben:

Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippe (30 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	345,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	69,00 €

e. Kinderkrippe – Ganztagsbetreuung

Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung für unter dreijährige Kinder in einer Kinderkrippe und in Altersgemischten Ganztagsgruppen (entsprechend § 2 Ziffer 1 e + g) werden folgende Entgelte erhoben:

Ganztagsbetreuung (47 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	541,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	401,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	273,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	108,00 €

Ganztagsbetreuung plus (50 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 1.9.2019	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	575,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	427,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	290,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	115,00 €

f. Verlängerte Öffnungszeiten plus

Für die Betreuung von Kindern im Angebot VÖ Plus (entsprechend § 2 Ziffer 1 h) wird ein Zuschlag von 25 % gegenüber dem regulären Betrag für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten erhoben. Dies gilt sowohl für die Betreuung in der Kinderkrippen (Grundlage § 13, Ziffer 12. d), im Kindergarten (Grundlage § 13, Ziffer 12. a), als auch in altersgemischten Gruppen (Grundlage § 13, Ziffer 12. c).

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

1. Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehender Ziffer 1 verliert die bisherige Benutzungsordnung der Stadt Ehingen (Donau) vom 01.03.2018 ihre Gültigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.